

46. Ist der Gläubiger, welchem zwei Schuldner nebeneinander für das Ganze haften, über deren beider Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, berechtigt, auch dann auf Grund des § 68 R.D. bis zur vollen Befriedigung in dem einen Verfahren den ganzen Betrag, den er zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens zu fordern hatte, geltend zu machen, wenn er in dem anderen Verfahren absonderungsberechtigt war und in diesem Verfahren daher nur gemäß § 64 neben der Be-

riedigung aus dem Absonderungsrecht Zulassung für den Ausfall verlangen konnte und verlangt hat.

II. Zivilsenat. Urf. v. 19. September 1902 i. S. Berv. im Konkurse
B. (Bekl.) w. M.-L. (Kl.). Rep. II. 164/02.

I. Landgericht Saargemünd.

II. Oberlandesgericht Colmar.

Die Rentnerin Josefine B. zu Forbach übergab am 26. Juli 1895 dem verstorbenen Bankier B. zu Mörchingen 10000 *M* mit dem Auftrag, dieselben für sie und ihre Schwester Apollonia B. zinsbringend anzulegen; B. stellte hierüber einen Schein aus, in welchem er die persönliche Garantie der B. gegenüber übernahm.

Die Anlage des Geldes ist dann in der Weise erfolgt, daß Josefine und Apollonia B. laut Obligation vom 7. Februar 1896 als solidarische Gläubigerinnen die fragliche Summe als Darlehn den Eheleuten G. in Jarbeling als Solidarschuldnern geliehen haben, und es wurden verschiedene Güter der Schuldner zur Hypothek gestellt. B. geriet demnächst in Konkurs. Zu diesem Konkurse meldete die Josefine B. ihre ganze Forderung mit 10000 *M* an. Später — am 27. März 1899 — ist auch über das Vermögen des Schuldners G. der Konkurs eröffnet worden. In diesem Konkurse meldeten die beiden Schwestern B. ihre Forderung aber nur für den Ausfall an. In dem Verteilungsverfahren, das der Versteigerung von Immobilien des Ehemannes G. folgte, wurden sie als Hypothekargläubigerinnen für einen Teil ihrer Forderung angewiesen; außerdem erhielten sie in dem Konkurse G. bei der Verteilung die ihnen zustehende Dividende.

Nachdem die Schwestern B. am 5. März 1900 ihre Forderung an die Konkursmasse B. dem jetzigen Kläger M. cediert hatten, und die Cession zugestellt worden war, erhob derselbe die gegenwärtige Klage mit dem Antrage auf Feststellung, daß er berechtigt sei, bis zu seiner völligen Befriedigung die Dividende aus der ganzen Forderung von 10000 *M* im Konkurse B. zu verlangen, indem er zur Begründung geltend machte, seitens des Konkursverwalters werde mit Rücksicht auf § 68 R.D. zu Unrecht die Zulassung seiner Forderung nur nach Abzug der in dem Konkurse G. geleisteten Zahlungen anerkannt.

Diesem Klageantrage wurde vom Landgericht Saargemünd stattgegeben, und die hiergegen eingelegte Berufung vom Oberlandesgericht Colmar zurückgewiesen. Die eingelegte Revision wies das Reichsgericht zurück, soweit dieses hier interessiert, aus folgenden

Gründen:

... „Auch der weitere Angriff des Revisionsklägers, der die auf Grund des § 68 R.D. erfolgte Zulassung der ganzen, dem Kläger gebieteren Forderung in Höhe von 10000 *M.*, ohne Abzug der demnächst auf dieselbe in dem Konkurse *G.*, und zwar sowohl als absonderungsberechtigte Forderung als auch als Konkursforderung, geleisteten Zahlungen, zum Konkurse *B.* rügt, ist verfehlt. Diese Zulassung der ganzen Forderung entspricht der ausdrücklichen Vorschrift des § 68 a. a. D., wonach für den Fall, daß über das Vermögen mehrerer oder einer von mehreren Personen, welche nebeneinander für dieselbe Leistung auf das Ganze haften, das Konkursverfahren eröffnet wird, der Gläubiger bis zu seiner vollen Befriedigung in jedem Verfahren den Betrag geltend machen kann, den er zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens zu fordern hatte. Diese Bestimmung beruht auf dem Grundsätze, der durchgängig bereits im früheren Konkursrechte der verschiedenen Rechtsgebiete galt, daß für die Frage, in welchem Betrage eine Forderung zum Konkurse zuzulassen ist, deren Bestand zur Zeit der Konkurseröffnung maßgebend sein soll, so daß die Zulassung für den ganzen zu jener Zeit bestehenden Betrag der Forderung auch dann aufrecht zu erhalten ist, wenn dritte Mitverpflichtete dieselbe demnächst zum Teil durch Zahlung tilgen. Der Umstand, daß nach § 64 R.D. der Gläubiger, welcher ein Absonderungsrecht geltend macht, nur für den Betrag verhältnismäßige Befriedigung beanspruchen kann, mit dem er bei der abgesonderten Befriedigung ausgefallen ist, steht dem Rechte des Gläubigers auf Zulassung mit dem ganzen Betrage in dem Konkurse über das Vermögen eines anderen Mitverpflichteten, im vorliegenden Falle dem Ansprüche des Klägers auf Zulassung mit dem Betrage von 10000 *M.*, nicht entgegen. Der § 64 bezieht sich lediglich auf das Verhältnis und das Recht des absonderungsberechtigten Gläubigers in dem einzelnen Konkurse, in welchem das Absonderungsrecht geltend gemacht ist, und ist für das im § 68 geregelte Verhältnis ohne Bedeutung. Die aus der letzteren Bestimmung sich ergebende Folge, daß das von einem Mit-

verpflichteten, oder aus dem Konkurse eines solchen Erhaltene von dem zuzulassenden, zur Zeit der Konkursöffnung bestehenden Beträge nicht in Abzug zu bringen ist, gilt ganz allgemein, insbesondere auch für den hier vorliegenden Fall, daß das aus dem zweiten Konkurse Erhaltene zum Teil aus abgesonderter Befriedigung herrührt.

Vgl. Petersen-Kleinfeller, § 68 I. 3; Jäger, § 68 Anm. 6;

A. M.: v. Bülberndorff, zu § 68 S. 683.

Der aus § 68 gleichfalls sich ergebenden, übrigens selbstverständlichen Beschränkung, daß in einem solchen Falle der Gläubiger nicht mehr erhalten darf, als seine Gesamtforderung beträgt, ist von den Vorinstanzen Rechnung getragen worden.“ . . .